



Umgangsrecht

Umgangsrecht der Eltern - Umgangsrecht anderer Personen

Nach einer Trennung und Scheidung kommt es oftmals auch zu Streitigkeiten über die Regelung des Umgangs des Kindes mit dem anderen Elternteil. Das Umgangsrecht bedeutet nicht nur ein Recht des anderen Elternteils, sondern auch ein Recht des Kindes auf Umgang. Es ist gesetzlich verankert, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Daher ist im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auch alleine das Kindeswohl Maßstab dafür, ob der Umgang ausgeübt werden kann, was die Regel ist, und wie er ausgestaltet ist.

Der Umfang des Umgangsrechts richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. beurteilt werden. Es können hier keine festen Regeln aufgestellt werden. Praktiziert werden verschiedene Modelle z.B. das Wechselmodell. Die folgenden Anhaltspunkte dienen aus vorgenannten Gründen ausschließlich der Orientierung.

Leben die Eltern in räumlicher Nähe, dann ist üblich, dass ein Umgang jedes zweite Wochenende stattfindet, an den Feiertagen wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten je einen Tag sowie die Hälfte der Sommerferien oder anderer Ferien.

Je jünger die Kinder sind, desto kürzere Zeitabstände sollten zwischen den Umgangskontakten liegen, beispielsweise 2 bis 3 Mal die Woche einige Stunden.

Hat der Umgangsberechtigte Elternteil das Kind schon längere Zeit nicht mehr gesehen, so ist das

Kind, insbesondere wenn es noch jünger ist, erst wieder langsam an den Umgang zu gewöhnen, beispielsweise am Anfang nur stundenweise Kontakt ohne Übernachtung.

Lebt der umgangsberechtigte Elternteil sehr weit weg, so kann der Umgang vorwiegend in den Ferien stattfinden.

Das Umgangsrecht umfasst auch Brief- und Telefonkontakt in angemessener Weise.

In Ausnahmefällen kann das Umgangsrecht auch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Außer den Eltern haben auch andere Bezugspersonen des Kindes ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Gemäß § 1685 BGB können auch folgende Personen ein Umgangsrecht geltend machen:

- Großeltern
- Geschwister
- Ehegatte oder früherer Ehegatte eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
- Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Pflege gelebt hat.